

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ..</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) .....	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz .....	8
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....	9
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt .....	10
A.6	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.....	10
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.....	11
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	14
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	15
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz .....	16
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....	17
A.12	bnNETZE GmbH.....	17
A.13	Netze BW GmbH .....	18
A.14	ED Netze GmbH .....	18
A.15	Amprion GmbH.....	19
A.16	PLEdoc GmbH.....	19
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	20
A.18	Stadt Waldkirch.....	20
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>21</b>
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....	21
B.2	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt .....	21
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung .....	21
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange .....	21
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr .....	21
B.6	Handelsverband Südbaden e.V.....	21
B.7	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH.....	21
B.8	terranets bw GmbH.....	21
B.9	Stadt Elzach.....	21
B.10	Gemeinde Simonswald.....	21
B.11	Gemeinde Winden im Elztal .....	21
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....	21
B.13	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht .....	21
B.14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	21
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	21
B.16	Handwerkskammer Freiburg .....	21
B.17	Polizeipräsidium Freiburg .....	22
B.18	Deutsche Bahn AG .....	22
B.19	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU .....	22

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Seite 2 von 22

---

B.20	Gemeinde Biederbach .....	22
B.21	Gemeinde Freiamt .....	22
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	22

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 14.09.2020)	
A.1.1	Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I" bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Schutzgebiete oder artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Entsprechend § 13a BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. In Ziffer 7 der Begründung werden die Umweltbelange behandelt. Den darin enthaltenen Ausführungen wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Der vorgegebene Zeitraum für die Abrissarbeiten ist zu beachten.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften enthalten. Dieser bleibt unverändert bestehen.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)</b> (Schreiben vom 27.08.2020)	
A.2.1	<b>Oberflächengewässer:</b>	
A.2.1.1	<u>HQ<sub>extrem</sub></u> :  Der westliche Teil der Fläche der 3. Änderung des Bebauungsplans liegt in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§§ 73, 74 WHG). Dazu gehören auch Gebiete, die bei einem Extremhochwasser (HQ <sub>extrem</sub> ) betroffen sein können. In den Bebauungsplan bzw. die Bebauungsplanvorschriften sollte ein Hinweis auf das HQ <sub>extrem</sub> aufgenommen werden und im Plan nachrichtlich übernommen werden. Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, die seit 5. Januar 2018 in Kraft ist, wurden im § 78b für diese Risikogebiete weiterführende Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen festgelegt. Danach ist „insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Die Lage des Plangebiets im HQ <sub>extrem</sub> wird in die Abwägung eingestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für das Grundstück bereits Baurecht besteht und die Änderungen bezüglich des zulässigen Maß der baulichen Nutzung lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Tiefgarage geändert wird. Der Schutz der baulichen Anlagen obliegt dem Bauherren, so dass im Rahmendes Baugenehmigungsverfahrens die notwendigen Maßnahmen dargestellt und abgestimmt werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist bei HQ <sub>extrem</sub> -Ereignissen eine Gefahr für Leib und Leben aufgrund der geringen Überflutungstiefen nicht zu erwarten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nach § 78c ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (HQ<sub>extrem</sub>) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> <p>Sofern die oben genannte Abwägung zu dem Ergebnis kommt, hier eine Bebauung zuzulassen, wird empfohlen, entsprechende Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In Hochwasserrisikogebieten (HQ<sub>extrem</sub>) sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden (§ 78b WHG). Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren. Hierbei sollte auch der Schutz der geplanten Tiefgarage berücksichtigt werden.</li><li>2. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Sofern der Bau einer Heizölverbraucheranlage vorgesehen ist, ist diese der zuständigen Behörde sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen und Nachweisen anzuzeigen.</li><li>3. Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten in hier besondere Schutzvorschriften.</li><li>4. Aufgrund des verbleibenden Hochwasserrisikos muss damit gerechnet werden, dass nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz für die Gebäude gewährt wird.</li></ol>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.2.1.2 <u>Dachbegrünung:</u></p> <p>In Anlehnung an § 5 (1) und § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz sollen nach unserer Einschätzung zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich der negativen mikroklimatischen Auswirkungen die Dächer grundsätzlich begrünt werden, um so einen lokalen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu leisten. In den örtlichen Bauvorschriften ist dies jedoch nur für Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 5°) von Garagen und Carports vorgesehen. Die Pflicht zur Dachbegrünung sollte nach unserer Einschätzung grundsätzlich für alle Dächer gelten, die Dachneigung könnte diesbezüglich beschränkt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine Substrathöhe von mind. 10 cm, damit für Trockenzeiten mehr Wasser für den Bewuchs gespeichert werden kann. Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken, sodass die Kanalisation nicht zusätzlich belastet wird. Evtl. wird hierdurch weniger Retentionsvolumen zur Rückhaltung des Regenwassers in Zisternen benötigt.</p>	<p>Im Plangebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Lediglich für Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig, diese sind dann gemäß den Festsetzungen zu begrünen.</p> <p>Eine zwingende Begrünung aller Dächer im Plangebiet wird abgelehnt. Zwar ist rein technisch die Begrünung steilerer Dächer mittlerweile möglich, jedoch sind diese Begrünungen technisch aufwendig und sowohl in der Pflege als auch der technischen Unterhaltung sehr aufwendig, da bei steileren Dächern eine künstliche Bewässerung der Dachflächen notwendig wird, um die Vegetation langfristig zu erhalten. Darüber hinaus soll auch die Nutzung regenerativer Energien gefördert werden. Diese bietet sich im vorliegenden Fall sehr gut an, da die Dachflächen für den südlichen Baukörper gut ausgerichtet sind. Während bei Flachdächern auch Anlagen für die solare Energiegewinnung auf einer Dachbegrünung aufgeständert werden können, so dass Energiegewinnung und Dachbegrünung zusammen möglich ist, ist bei Satteldächern dies nur mit massiven Einschränkungen hinsichtlich des Ortsbildes möglich, so dass auch aus diesen Gründen auf einen Zwang zur Dachbegrünung verzichtet werden soll. Es steht den Bauherren jedoch frei, diese freiwillig umzusetzen.</p>	
<p>A.2.1.3 <u>Hinweis:</u></p> <p>In den Planunterlagen ist die Angabe „m. ü. NHN“ zu finden. Diese Angabe kann sich sowohl auf das 2017 vom Land Baden-Württemberg eingeführte Höhensystem „Deutsche Haupthöhennetz 2016“ (DHHN2016, Höhenstatuszahl 170) beziehen als auch auf das Vorgängerhöhen-system DHHN92 (Höhenstatus 160). Damit auch in Zukunft bei allen Beteiligten Klarheit herrscht, sollte in den Planunterlagen und im Textteil immer auch die Angabe zum Höhensystem und Höhenstatus gemacht werden. In der Begründung (S. 10) ist jedoch auch von „Meter über Normalnull“ die Rede, was aber nicht mit der Höhenangabe im Plan übereinstimmt.</p>	<p>Dies wird korrigiert. Die Angaben beziehen sich auf m.ü.NHN (170). In allen Unterlagen wird diese Angabe überprüft und ggfs. korrigiert.</p>	
<p>A.2.2 <b>Grundwasser:</b></p> <p>Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns nicht vor.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Für das Plangebiet selbst liegen noch keine Baugrunduntersuchungen vor, es gibt jedoch für die Bebauung auf</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag												
	<p>Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros bzw. durch Schürfgruben oder Probebohrungen zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind nicht zulässig.</p>	<p>der gegenüberliegenden Straßenseite im Bereich der Straße „Am Gutshof“ eine Untersuchung zur Beurteilung der Grundwassersituation. Aufgrund der räumlichen Nähe können die Erkenntnisse als Orientierung herangezogen werden. Diese zeigen auf, dass der Grundwasserspiegel bei 2,98 m u. GOK bzw. bei 283,16 m.ü.NN liegt.</p> <p>Dementsprechend wird in die vorliegende Bebauungsplanänderung der Hinweis aufgenommen, dass wenn in den Boden eingegriffen wird, im Rahmen der Baugenehmigung entsprechend die Werte zu ermitteln sind und der Eingriff in den Bereich des MHW zu vermeiden ist. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das weitere Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p>												
A.2.3	<p><b>Abwasser:</b> Keine Bedenken und Anregungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.												
A.2.4	<p><b>Wasserversorgung:</b> Keine Bedenken und Anregungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.												
A.2.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="308 1352 783 1429"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Objekt-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Altlastenrelevanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Fläche des historischen Bergbaus</td> <td>Eiztal 03</td> <td>08609</td> <td>betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt</td> <td>Fall wird eigenüberacht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des abgegrenzten Bodenbelastungsgebiets durch den historischen Bergbau (großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden). Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster nicht erfasst. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Arbeitsstättenverzeichnis des Landkreises für das Flurstück Nr. 384, Gemarkung Gutach, eine erhebliche Anzahl von historischen, gewerblichen Nutzungen ausweist, die ggf. altlastenrelevant sein können. Hierzu liegen uns allerdings keine konkreten Erkenntnisse vor.</p>	Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	1	Fläche des historischen Bergbaus	Eiztal 03	08609	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen und die Information an die planenden Architekten weitergeleitet.
Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz									
1	Fläche des historischen Bergbaus	Eiztal 03	08609	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht									

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vor einer Bebauung halten wir es daher für erforderlich, eine historische Untersuchung (Recherche von u.a. Bau-, Gewerbeaufsichtsakten u.a.m.) zu veranlassen auf deren Grundlage über die weiteren Schritte entschieden werden kann.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass am Standort nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die im Zuge einer Umnutzung bodenschutz- oder abfallrechtlich relevant sind.</p> <p>Ggf. erforderliche altlastentechnische Sanierungsmaßnahmen können auf derzeitiger Informationsgrundlage nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Mit der Bebauung der Fläche ist sicher zu stellen, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet und die nutzungsspezifischen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) für alle relevanten Wirkungspfade eingehalten sind. Ebenso ist überschüssiger Bodenaushub, der das Gelände im Zuge der Erschließung und Bebauung verlässt, nicht frei verwertbar.</p> <p>Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.</p>	
A.2.6	<p>Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser in diesen Bereichen ist aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verzichten, es sei denn, es wird durch eindeutige Untersuchungsergebnisse belegt, dass die Versickerung schadlos erfolgt.</p>	<p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nicht geplant.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 10.09.2020 + 14.08.2020)	
A.3.1	<b>Immissionsschutz</b>  Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I“ der Gemeinde Gutach bestehen hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	<b>Abfallrecht</b>  Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsetter Gutach-Nord Teilgebiet Bürgerhof I“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.3.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz war bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten, dieser wird ergänzt.
A.3.2.2	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.  Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.	Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Umgang mit den notwendigen Abfallbehältern wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p>	
A.3.2.3	<p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem anfallenden Müll ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zum Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial ist ein Hinweis in den Bebauungsvorschriften enthalten.</p>
A.3.2.4	<p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.3.2.5	<p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.3.2.6	<p>Die beim Rückbau der Gebäude anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 28.07.2020)</p>	
A.4.1	<p>Für den Bereich Gutach ist die Große Kreisstadt Waldkirch i. R. d. Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Wir bitten um entsprechende Kontaktaufnahme mit der Großen Kreisstadt Waldkirch.</p>	<p>Die Große Kreisstadt Waldkirch wurde am Verfahren beteiligt, siehe hierzu die eingegangene Stellungnahme sowie die dazugehörigen Beschlussvorschläge unter Ziffer A.18.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 05.08.2020)	
A.5.1	Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen bestehende Innenentwicklungspotentiale genutzt werden. Das Vorhaben kann damit zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden beitragen und wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 31.08.2020)	
A.6.1	Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Gutach weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.6.2	<b>Belange der Müllabfuhr</b>  Die „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ sind bereits in den Bebauungsplanvorschriften enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<b>Belange der Abfallwirtschaft</b>	
A.6.3.1	<u>Erdaushub:</u>  Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeneiveau ein <i>Erdmassenausgleich</i> vor Ort umgesetzt werden. Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.	Hinsichtlich des Umgangs mit dem Boden sowie dem anfallenden Bodenaushubmaterial war bereits ein Hinweis in den Bebauungsvorschriften enthalten. Dieser wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den <i>historischen mittelalterlichen Bergbau</i> vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten. Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich des historischen mittelalterlichen Bergbaus. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<b>A.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 06.11.2008)	
A.7.1	<b>Anlass</b>	
	<p>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschweren sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</li> <li>• Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</li> <li>• Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</li> </ul> <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	<p>Im Zuge der nun vorliegenden 3. Bebauungsplanänderung soll die zulässige Bebaubarkeit eines bereits in Anspruch genommenen Grundstücks innerhalb des Ortskerns von Gutach überplant werden, so dass die zulässige Bebauung auf den Grundstück optimiert wird. Die Erschließung des Änderungsbereichs bleibt unberührt, sie erfolgt weiterhin über die bereits bestehende Kirchstraße, die für ihre Funktion ausreichend dimensioniert ist. Den Belangen der Abfallwirtschaft wird damit bereits Rechnung getragen. Die Müllgefäße müssen am Tag der Abholung an einen anfahrbaren Standort auf dem eigenen Grundstück bereitgestellt werden.</p>
A.7.2	<b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
	<p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	
A.7.2.1	<b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).</li> </ul>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</li> <li>• Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</li> <li>• In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.</li> <li>• In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</li> <li>• Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</li> </ul>	
A.7.2.2	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Stra-</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen.</p> <p>Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	
A.7.3	<p><b>Folgerungen</b></p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.8</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 17.08.2020)	
A.8.1	<b>Planunterlagen, Allgemeines</b>  Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	<b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b>  Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<b>Weiteres Verfahren</b>  Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.</li> <li>- Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.</li> <li>- Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.</li> <li>- 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.</li> <li>- Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf</li> </ul>	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die Verwaltung der Gemeinde versandt.
A.8.4	<b>Hinweise</b>	
A.8.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Änderungen bei den Festsetzungen sind nicht erfolgt, so dass die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen werden kann.
A.8.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.4.3	<p>Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a></p>	<p>Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die Verwaltung der Gemeinde versandt.</p>
<b>A.9</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>            (Schreiben vom 10.09.2020)</p>	
A.9.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet holozäner Auensand unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der in den Bebauungsvorschriften bereits bestehende Hinweis wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.10</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21</b>                  (Schreiben vom 04.08.2020)</p>	<b>Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b>
A.10.1	<p>Da für die o.g. Bebauungsplanänderung die Voraussetzungen für ein Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB vorliegen und sich der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wald-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kirch, Gutach und Simonswald entwickelt, geben wir zur vorliegenden Planung keine raumordnerische Stellungnahme ab.	
A.10.2	<p>Wir möchten aber darauf hinweisen, dass in der Online-Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Seite der Gemeinde Gutach unter dem Begriff „Artenschutz“ lediglich die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans eingestellt wurde.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, dies zu korrigieren und nach Hinweis die öffentliche Auslegung entsprechend zu verlängern.</p>	<p>Die Gemeinde Gutach hat während des Verfahrens davon Kenntnis erhalten, dass bei der Online-Veröffentlichung an einer Stelle ein anderes Dokument hinterlegt war. Dies wurde am 11.08.2020 korrigiert, so dass fortan alle Unterlagen online zur Verfügung standen. Auf eine erneute Bekanntmachung wurde verzichtet und auf eine Verlängerung der Frist zur Beteiligung ebenfalls, da die Beteiligung aufgrund der Sommerferien verlängert war, so dass zwischen der Korrektur der eingestellten Unterlagen und dem Ende der Offenlagefrist die notwendige monatliche Frist noch eingehalten war, da die Offenlage bis zum 14.09.2020 durchgeführt wurde.</p>
<b>A.11</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 13.08.2020)	
A.11.1	<p>Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein wird zur Planung der Gemeinde folgendes geäußert: Auch wenn sehr bedauert wird, dass die maßgebliche Nahversorgung des Gutacher Ortskerns westlich der Landesstraße trotz aller Bemühungen, diese zu erhalten, nun auf Dauer entfallen wird, sind zur aktuellen Planung keine Bedenken zu äußern.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 13.08.2020)	
A.12.1	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet über das bestehende Leitungsnetz mit Erdgas versorgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt.</p> <p>Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	<p>Die konkrete Planung der Hausanschlüsse ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die konkreten Planungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Leitungsträgern abgestimmt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.13</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 27.07.2020)	
A.13.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Im Gehwegbereich im südlichen Teil des Änderungsbereichs liegen die Leitungen der Netze BW. In einem kleinen Teilbereich liegen sie auch auf dem nun überplanten Grundstück. Dementsprechend wird ein Hinweis in die Planungen aufgenommen.
A.13.2	Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Der Anschluss an die Stromversorgungsnetze ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Hier wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung die Abstimmung mit den Leitungsträgern vorgenommen.
A.13.3	Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.  Netze BW GmbH, Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen, Tel. (07941)932-449 Fax.(07941)932-366, <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauungsvorschriften aufgenommen.
A.13.4	Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
<b>A.14</b>	<b>ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 27.07.2020)	
A.14.1	Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und wir sind nicht Netzbetreiber von Gutach. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber.</p> <p>Wir wünschen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden.</p>	
<b>A.15</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 29.07.2020)	
A.15.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.16</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 28.07.2020)	
A.16.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<b>A.17</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 28.07.2020)	
A.17.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.18</b>	<b>Stadt Waldkirch</b> (Schreiben vom 14.09.2020)	
	Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird aus baurechtlicher Sicht folgendes angemerkt:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.18.1	<p><b>Satzung</b></p> <p>Zu § 3: Die Flurstücks- Nummern sind 384/2 und 384, der Gehweg mit 384/1 (siehe auch erste Seite des Bebauungsplans).</p>	Der Satzungstext wird entsprechend korrigiert.
A.18.2	<b>Textteil</b>	
A.18.2.1	<p>1.3.3  Die „Oberkante der äußeren Dachhaut“ bei begrünter Tiefgaragen ist an der OK der Substratschicht oder Dachabdichtung?</p>	Die Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass klargestellt wird, dass sich die Höhenangabe auf die Dachabdichtung bezieht.
A.18.2.2	<p>1.5.2  Ist mit „Verkehrsfläche“, in die die untergeordneten Bauteile nicht hereinragen dürfen, auch der Gehweg gemeint? Dieser liegt noch innerhalb des Baugebietes.</p>	Der vorhandene Gehweg liegt im Bereich des Flurstücks Nr. 384/1 und ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche bzw. als Fußweg dargestellt. Dieser darf nicht überbaut werden. Die Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass auch der Gehweg extra benannt wird als Fläche, in welche die untergeordneten Bauteile nicht hineinragen dürfen.
A.18.2.3	<p>1.7.2  Im Satz ist das Wort „bergseits“ vermutlich nicht nötig, da die Höhe im Mittel gelten soll.</p>	Das Wort bergseits wird ersatzlos gestrichen.
A.18.3	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	
A.18.3.1	<p>2.1.3  Satz 1 ist vermutlich unnötig, da Carports und Nebenanlagen wohl nicht mit Sattel-</p>	Die Formulierung wurde so gewählt, dass sowohl Dächer wie bei den Hauptbaukörpern zulässig sind, also Satteldach mit einer entsprechenden Neigung,

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dach und DN 35°-45° wie das Hauptgebäude erstellt werden sollen.	als auch als Flachdächer oder flach geneigte Dächer, die dann jedoch entsprechend zu begrünen sind. Prinzipiell sind beide Dachneigungen und Formen möglich, da sie sich ins gewachsene Ortsbild einfügen.
A.18.3.2	(Nur als Hinweis: 2.2.1 Schotterflächen (sg. „Schottergärten“) sind unzulässig, „Steingärten“ sind jedoch etwas anderes und können gärtnerisch hochwertig sein.)	Die Formulierung wird entsprechend angepasst, inhaltlich bleibt es jedoch dabei, dass steinige Flächenabdeckungen nicht zulässig sind.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 09.09.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt</b> (Schreiben vom 11.08.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 29.07.2020)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (Schreiben vom 11.08.2020)
<b>B.5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 09.09.2020)
<b>B.6</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 28.08.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 14.08.2020)
<b>B.8</b>	<b>terraneTS bw GmbH</b> (Schreiben vom 27.07.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Stadt Elzach</b> (Schreiben vom 29.07.2020)
<b>B.10</b>	<b>Gemeinde Simonswald</b> (Schreiben vom 05.08.2020)
<b>B.11</b>	<b>Gemeinde Winden im Elztal</b> (Schreiben vom 29.07.2020)
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.13</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b>
<b>B.14</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.15</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.16</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>

<b>B.17</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.18</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>
<b>B.19</b>	<b>Landesnenschutzverbände LNV/BUND/NABU</b>
<b>B.20</b>	<b>Gemeinde Biederbach</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.